

Weisung zur Feuerungskontrolle von Holz- und Kohlefeuerungen (Feuerungswärmeleistung bis zu 70 kW) in den Gemeinden des Kantons Schaffhausen

MERKBLATT

Stand September 2014, rf

1 Zielsetzung

Die Weisung stützt sich auf Art. 15 des Einführungsgesetzes zum USG (EG USG). Sie konkretisiert die Feuerungskontrolle von Holz- und Kohlefeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 70 kW in den Gemeinden in administrativer, technischer und personeller Hinsicht.

Das Ziel der Feuerungskontrolle ist die Sicherstellung eines schadstoffarmen Betriebes von kleinen Holzfeuerungen sowie die Durchsetzung des Verbots der Abfallverbrennung, die mit hohen Emissionen an vermeidbaren Schadstoffen (z.B. Dioxin) verbunden ist.

Im Vordergrund steht bei dieser Feuerungskontrolle eine umfassende Beratung, die während der Kaminfegerarbeit erfolgen soll.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Einführungsgesetz zum USG) des Kantons Schaffhausen vom 22. Januar 2007
- Verordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (kantonale Umweltschutzverordnung, USGV) des Kantons Schaffhausen vom 22. April 2008

3 Geltungsbereich der Weisung

Feuerungsanlagen, welche mit naturbelassenem Holz (Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstabe a und b LRV) - oder Kohle (Anhang 3 LRV) betrieben werden und eine Feuerungswärmeleistung bis zu 70 kW aufweisen, unterliegen der Pflicht zur Feuerungskontrolle im Sinne von Art. 13 LRV. Die Zuständigkeit liegt bei den Gemeinden (Art. 11 des EG USG). Sie setzen für den Vollzug einen Feuerungskontrolleur ein.

4 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieser Weisung. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben, wobei die Punkte f) bis h) vom Gemeinderat in einem schriftlichen Pflichtenheft an den Feuerungskontrolleur delegiert werden können.

- a) Aufsicht über den Feuerungskontrolleur
- b) Bezeichnen eines Feuerungskontrolleurs
Die betreffende Person muss im Besitz des Ausweises "Feuerungskontrolleurin oder Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis" sein und eine Zusatzausbildung für Holzfeuerungen erfolgreich absolviert haben. Es wird eine Übergangsfrist gewährt.
- c) Erlass eines Gebührenreglements

- d) Erteilen von Bewilligungen für die Erstellung, den Ersatz oder die Änderung von Holz- oder Kohlefeuerungen (Art. 20 LRV)
- e) Melden von installierten Neu- und Ersatzanlagen an den Feuerungskontrolleur
- f) Sicherstellen der Abnahmekontrolle von Neu- und Ersatzanlagen
- g) Erlassen von erforderlichen Sanierungsverfügungen
- h) Erstellen von Anzeigen bei wiederholtem Brennstoffmissbrauch

5 Aufgaben des Feuerungskontrolleurs der Gemeinde

- a) Führen eines aktuellen Verzeichnisses aller Holzfeuerungsanlagen, die durch einen zugelassenen Kaminfeger gemeldet wurden oder sonstwie bekannt sind. *Die Datenbank (EDV-System) enthält mindestens Angaben über Standort, Anlageinhaber, Typ und Art der Anlage, das Datum der letzten Kontrolle, Befund bei der letzten Kontrolle, Angaben über allfällige Sanierungsmassnahmen und –termine. Bei einer allfälligen Kündigung dieser Vereinbarung oder auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde werden die Anlagedaten in einem üblichen Datenformat zur Verfügung gestellt. Die Abgabe der Anlagedaten erfolgt ohne Kostenfolge.*
- b) Archivieren von Rapporten
Rapporte sind mindestens bis zur nächsten Kontrolle bzw. bis nach Ablauf einer angeordneten Sanierung zu archivieren.
- c) Erstellen der erforderlichen Sanierungsvereinbarung bzw. Sanierungsverfügung, sofern dies nicht durch den Gemeinderat erfolgt
- d) Erstellen von Anzeigen bei wiederholtem Brennstoffmissbrauch, sofern dies nicht durch den Gemeinderat erfolgt
- e) Fallweises Durchführen von lufthygienischen Kontrollen nach Vorgabe der Gemeinde oder des IKL
- f) Durchführen von Stichprobenkontrollen bzw. Verdachtskontrollen
Es werden fallweise lufthygienische Kontrollen an feuertechnischen Anlagen durchgeführt. Der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen ist zu gewährleisten (Art. 12 EG USG).
- g) Ändern der Zuständigkeit
Anlagen, die auf Grund der Feuerungsleistung oder Nutzung (Restholzfeuerung) in die Zuständigkeit des Kantons fallen, sind dem IKL zu melden.
- h) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das IKL bis spätestens 31. Juli mit einer vollständigen Liste der erfolgten Beanstandungen
- i) Melden von Unregelmässigkeiten bei Kaminfeuern an das IKL
- j) Rechnungsstellung für Bewilligungen, Kontrollen, Analysen, Umtriebe und besondere Aufwendungen, sofern dies nicht durch die Gemeinde erfolgt
- k) Teilnahme an den Koordinationssitzungen des IKL und an Weiterbildungskursen

6 Kontrolle durch den Kaminfeger

Für die Berechtigung zur Durchführung von amtlich anerkannten Kontrollen im Sinn der LRV müssen private Dritte dem IKL gemeldet sein. Das IKL informiert den Feuerungskontrolleur über die zugelassenen Fachleute. Die Kaminfeger werden zugelassen, wenn ein entsprechender Ausbildungsnachweis erbracht wird (mindestens SKMV-Kurs)¹. Dieser erfolgt zuhause des IKL.

¹ Für Kontrolleure von Holzfeuerungen werden folgende Ausbildungskurse empfohlen:

- Feuerungskontrolleur mit eidg. Fachausweis
- Feuerungsfachmann Holz mit eidg. Fachausweis oder
- ein dreitägiger Kurs des Schweizerischen Kaminfegermeister Verbandes SKMV.

Es gilt:

- a) Anmeldung für das Zulassungsregister des IKL
- b) Beratung
Der Kaminfeger berät während der Kaminfegerarbeit den Betreiber von Holzfeuerungen bezüglich emissionsarmer Verbrennung (z.B. Anzündmodul), optimalen Brennstoffen (z.B. Stückelung und Feuchtegehalt) und Verbot der Abfallverbrennung (Merkblatt).
- c) Kontrollieren und beurteilen der Asche, des Feuerraumes und des Brennstofflagers
- d) Ausfüllen des Rapports "Holzfeuerungskontrolle"
Es sind die vom IKL vorgesehenen Rapportformulare zu verwenden. Eigendrucke müssen in Form und Inhalt dem offiziellen Rapport entsprechen.
- e) Weiterleiten des Rapports
Spätestens nach zehn Tagen ist der vollständig ausgefüllte Rapport der Vignetten- und Rapportzentrale (siehe Punkt 10) oder direkt dem zuständigen Feuerungskontrolleur zuzusenden.
- f) Abfallverbrennung
Wird eine Abfallverbrennung vermutet, so kann eine Ascheprobe erhoben werden. Die Behörde kann eine Analyse der Asche veranlassen. Bestätigt das Resultat die Abfallverbrennung, werden die Kosten der Analyse und des Umtriebs dem Anlagenbetreiber verrechnet (ca. sFr. 300.-), anderenfalls übernimmt die veranlassende Behörde die Unkosten der Analyse.
- g) Aufwandsentschädigung
Die Kaminfeger verrechnen den Arbeitsaufwand für die Kontrolle direkt dem Anlagebetreiber. Für eine Erstaufnahme oder bei Kaminfegerwechsel mit erster Kontrolle können maximal 30 Minuten verrechnet werden und für die wiederholte periodische Kontrolle maximal 15 Minuten.

7 Kontrollauftrag und Kontrollzyklus

Die Feuerungsanlagen sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LRV durch eine amtlich anerkannte Feuerungskontrolle zu überprüfen.

Es gilt:

- a) Für neue oder sanierte Feuerungsanlagen ist die Erstkontrolle innerhalb von 12 Monaten nach der Inbetriebnahme durch den Feuerungskontrolleur oder den Kaminfeger vorzunehmen.
- b) Der Kaminfeger führt die lufthygienische Kontrolle bei jedem Rufen, **höchstens** aber **alle zwei Jahre** durch. Bei Neuanlagen, Ersatzanlagen oder bei Kaminfegerwechsel ist die Kontrolle beim Erstbesuch durchzuführen.
- c) der Auftrag obliegt wie bis anhin dem Anlagebetreiber

8 Beanstandungen und Sanierungen

Beanstandete Feuerungsanlagen sind in Ordnung zu bringen, in der Regel innerhalb von 30 Tagen. Nach der Mängelbehebung ist eine Meldung an den Feuerungskontrolleur zu senden.

Sofern die Emissionen der Feuerungsanlage nach einer Mängelbehebung weiterhin zu übermässigen Immissionen führen, ist eine Betriebseinschränkung, Stilllegung oder der Ersatz anzuordnen.

Im Fall eines Brennstoffmissbrauchs wird der Anlagebetreiber (Verstoss gegen Ziff. 521, Anhang 3 LRV) vorerst informiert. Verbotene Brennstoffe müssen entsorgt werden, der

Entsorgungsnachweis ist zu erbringen. Im Wiederholungsfall eines Brennstoffmissbrauchs ist Anzeige zu erstatten (Verstoss gegen Ziff. 521, Anhang 3 LRV).

9 Qualitätssicherung

Die Feuerungskontrolle durch den Feuerungskontrolleur sowie die periodischen Kontrollen durch den Kaminfeger unterstehen dem folgenden Qualitätskonzept:

- a) Das IKL führt i.d.R. eine jährliche Besprechung mit den amtlichen Feuerungskontrolleuren durch. Beim Verdacht auf Unregelmässigkeiten kann das IKL eine Kontrolle vor Ort durchführen.
- b) Das IKL veranlasst ggf. Stichprobenkontrollen bzw. Verdachtskontrollen.
- c) Die "Jahresberichte Feuerungskontrolle" der Feuerungskontrolleure werden durch das IKL ausgewertet.

10 Vignetten- und Rapportzentrale

Der administrative Aufwand für die Holzfeuerungskontrolle wird nach dem Verursacherprinzip (Art. 2 USG) verrechnet. Bei der Kontrolle durch den Feuerungskontrolleur oder Kaminfeger wird im gesamten Kanton eine einheitliche Gebühr mittels Holzfeuerungsvignette erhoben. Der administrative Ablauf wird im Detail in einem Reglement festgelegt.

Der Verkauf und die Verwaltung der Vignette erfolgt durch die folgende Fachstelle:

**Stadt Schaffhausen
Vignetten- und Rapportzentrale
Feuerungskontrolle
Münstergasse 30
8201 Schaffhausen**

- a) Die Holzfeuerungsvignette wird zu einem Preis von CHF 25.00 plus Mehrwertsteuer abgegeben.
- b) Ab 1. September 2009 ist bei jeder lufthygienischen Kontrolle nach Art. 13 LRV dem Inhaber der Feuerungsanlage eine Holzfeuerungsvignette pro Rapport zu verkaufen, höchstens jedoch alle 2 Jahre.
- c) Die Holzfeuerungsvignette ist einteilig, sie wird als Beleg auf den Rapport geklebt.
- d) Die Feuerungskontrolleure stellen auf 30. Juni und 31. Dezember des Kalenderjahres nach Gemeinden sortiert Rechnung an die Vignetten- und Rapportzentrale für die Anzahl der verarbeiteten Rapporte mit Vignettenkleber.
- e) Die Vignetten- und Rapportzentrale wird aufgrund der Jahresabrechnung mit einem fixen Betrag pro verkaufte Holzfeuerungsvignette entschädigt.
- f) Der Aufwand für Stichprobenkontrollen der Feuerungskontrolleure wird aufgrund des Stichprobenprogramms dem IKL direkt in Rechnung gestellt.

Auskünfte: Interkantonales Labor
Roman Fendt
Telefon: 052 / 632 75 30
Telefax: 052 / 632 74 92
E-Mail: roman.fendt@ktsh.ch

www.interkantlab.ch